

Anlage IV
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen
für geogen belasteten Bodenaushub resultierend aus der Bleierzlagerstätte
Mechernich/Kall

Der Kreis betreibt entsprechend des vorliegenden Genehmigungsbescheides am Abfallwirtschaftszentrum ein Bodenaushubzwischenlager. Dort wird geogen belasteter Bodenaushub resultierend aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall von Baumaßnahmen zwischengelagert und danach in einem ersten Schritt zur Profilierung des Deponiekörpers sowie in einem zweiten Schritt zur abschließenden Abdeckung als Rekultivierungsschicht zur Deponiabdeckung eingebaut.

Angenommen wird der Bodenaushub unter den folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN/Spiegeleinträge) als gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfall:

- ASN 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- ASN 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
(* gefährliche Abfälle)

Die Anlieferung als gefährlicher Abfall hat unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung zu erfolgen.

Entsprechend den Vorgaben der CLP-Verordnung sind einige Stoffe nicht nur in ihrer Elementarform bewertungsrelevant. Der Parameter Blei wird u.a. ab einem Feststoffgehalt von mehr als 2.500 mg/kg als gefährlicher Abfall klassifiziert. Hinweise, dass weitere Verbindungen, insb. mit Nickel und Zink, als gefährlicher Abfall gelten, sind bei Konzentrationen ab 1.000 bzw. 2.500 mg/kg OS eröffnet.

Eine Anlieferung ohne gültige ASN-Einstufung und gültige Untersuchungen ist nicht möglich.

Private Kleinstmengen (bis 1 m³ Boden/Tag ohne Fremdbestandteile bzw. Störstoffe), welche aus den Gemeindegebieten Kall und Mechernich stammen, sind davon ausgenommen.

Vorgaben an die Untersuchung:

1. Für Anlieferungen von Bodenmassen sind Analysen gemäß
 - a. **Deponieverordnung (DepV)** Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 und 9 (DK 0 und Rekultivierungsschicht) oder
 - b. **Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)** Anhang 1, Tabelle 3, BM-0* vor der Anlieferung dem Abfallwirtschaftszentrum vorzulegen. Die Annahmebedingungen sind nachfolgend aufgeführt; die Fußnoten sind zwingend zu beachten.

Ebenfalls gilt für die Anlieferung:

1. **Grundsätzlich muss eine geogene Bleibelastung resultierend aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall im Kreis Euskirchen von mindestens 70 mg/kg Trockenmasse (TM) Blei festgestellt worden sein.**
2. Abweichend von der DepV und ErsatzbaustoffV können im Feststoff erhöhte Cadmium, Kupfer, Nickel und Zinkwerte als bleibegleitende geogene Hintergrundbelastungen angenommen werden.
3. Die Anlieferung von Baggergut ist ausgeschlossen.

4. Angelieferter Boden muss stichfest sein und darf kein freies Wasser enthalten.
5. Bodenmaterial mit über 1 Ma.-% TOC ist dem AWZ getrennt anzuliefern.
6. Oberboden/Grasnarbe ist, soweit technisch möglich, von Bewuchs, Grünschnitt/Mahd zu befreien.

Tabelle 1 - Natürliche Böden mit < 10 % Fremdbestandteile: Annahmebedingungen
Abfallwirtschaftszentrum

1	2	3	10
Nr.	Parameter	Maßeinheit	Annahmebedingungen Abfallwirtschaftszentrum
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
1.01	bestimmt als TOC	M% TM	$\leq 3^1$
2	Feststoffkriterien		
2.01	PCB (Summe der sieben PCB-Kongenerere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	$\leq 0,1$
2.02	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 500
2.03	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	$\leq 3 [\leq 5]^2$
2.04	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	$\leq 0,6$
2.05	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	$\leq 0,1^3$
2.06	Blei	mg/kg TM	70⁴ bis 52.000⁵
2.07	Cadmium	mg/kg TM	$\leq 60,0^5$
2.08	Chrom	mg/kg TM	≤ 120
2.09	Kupfer	mg/kg TM	$\leq 2.000^5$
2.10	Nickel	mg/kg TM	$\leq 2.800^5$
2.11	Quecksilber	mg/kg TM	$\leq 1,0$
2.12	Zink	mg/kg TM	$\leq 13.200^5$
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert		6,0–9,0 ⁶
3.02	Arsen	mg/l	$\leq 0,01$
3.03	Blei	mg/l	$\leq 0,10^5$
3.04	Cadmium	mg/l	$\leq 0,002$
3.05	Kupfer	mg/l	$\leq 0,05$
3.06	Nickel	mg/l	$\leq 0,05$
3.07	Quecksilber	mg/l	$\leq 0,0002$
3.08	Zink	mg/l	$\leq 0,1$
3.09	Sulfat	mg/l	$\leq 50^7$
3.10	Chrom, gesamt	mg/l	$\leq 0,03$
3.11	Elektrische Leitfähigkeit	$\mu\text{S}/\text{cm}$	$\leq 350^8$

Anmerkungen zu den Fußnoten der Tabelle 1:

1)	Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim TOC bis 3 Ma.-% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
2)	Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nach Anhang 4 Nummer 3.2.2 DepV nachzuweisen, dass in dem Säuleneluat bei einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1 ein Wert von 0,2 $\mu\text{g}/\text{l}$ nicht überschritten wird.

3)	Nur zu beachten wenn nach DepV untersucht wurde oder der Parameter MKW auffällig ist.
4)	Es muss eine geogene Bleibelastung resultierend aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall im Kreis Euskirchen von mindestens 70 mg/kg TM Blei festgestellt worden sein.
5)	Die Werte für Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel und Zink sind jeweilige Höchstwerte nach aktuellen Untersuchungen innerhalb des räumlichen Umfelds des Abfallwirtschaftszentrums. Diese gelten als geogene Hintergrundbelastung. Höhere Werte können, solange sie nachweislich geogen sind und aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall resultieren, nach Einzelfallprüfung angenommen werden.
6)	Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Abweichend von der Vorgabe an eine Rekultivierungsschicht kann auch ein pH-Wert von mindestens 6,0 angenommen werden.
7)	Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile .
8)	Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werte bis 500 $\mu\text{S}/\text{cm}$ sind zulässig, wenn die Analyse nach DepV erfolgte.